

Stellungnahme zur Urteilsverkündung im Prozess gegen IS-Rückkehrerin Omaima A.

Hamburg, den 2.10.2020

Heute wird das Urteil im Prozess gegen die Hamburger IS-Rückkehrerin Omaima Abdi gefallen. Omaima A. wird in 4 Punkten angeklagt: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Menschenhandel und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. Die Angeklagte hielt sich zwischen Anfang 2015 und Ende 2016 mit ihren 3 Kindern in den IS-Gebieten Syriens auf und konnte über die Türkei nach Deutschland zurückkehren. In dieser Zeit hat Omaima nachweislich ein 13-jähriges ezidisches Mädchen als Sklavin gehalten. Noch bis heute hat die Angeklagte Kontakt zu Salafist*innen und erhält Unterstützung der aktiven islamistischen Netzwerke in Deutschland.¹ Jahre nach ihrer Ankunft in Hamburg wurde sie dank der Recherche der Journalistin Jennan Moussa über die überzeugte IS-Anhängerin und des dadurch entstandenen öffentlichen Drucks von den deutschen Behörden festgenommen, obwohl sie seit 2012 unter Überwachung stand und sich fast 2 Jahre in den vom IS besetzten Gebieten in Syrien aufhielt². Im Laufe der Prozessbeobachtung wurde deutlich, dass die deutsche Justiz die Rolle von Frauen* im IS stark verharmlosend gegenüber steht. Wir kritisieren scharf die verharmlosende Haltung gegenüber der gerade von Frauen* begangenen Verbrechen. Auch entpuppten sich die bislang geführten Prozesse gegen IS-Rückkehrer*innen in ihrer Form und Aufklärungsleistung als ein Hohn gegenüber den Überlebenden des vom IS verübten Genozids^{3,4} und Feminizids an den Ezid*innen in Shengal (Irak). Mehr als 400.000 Ezid*innen haben alles verloren. Es gibt unzählige Berichte von den Überlebenden, die über ihre Versklavungen und Misshandlungen berichten. Um Gerechtigkeit herzustellen bedarf es einer ganzheitlichen Aufklärung und Aufarbeitung dieser Verbrechen. Eine solche Haltung der Gerichte und den weitgehenden Ausschluss der Betroffenen und Überlebenden aus der Aufarbeitung des Genozids und Feminizids an den Ezid*innen in Shengal ist nicht hinnehmbar!

Die Sonderrolle von Frauen* im Islamischen Staat muss neu bewertet werden.

Die laufenden Prozesse machen deutlich, wie stark Frauen* mitunter in das System des Islamischen Staates eingebunden waren. Rückkehrer*innen zeichnen dennoch nach wie vor in Vernehmungen das Bild unschuldiger Ehefrauen, so auch Omaima A. Vor deutschen Gerichten wird entsprechend der traditionellen Geschlechterrollen die Argumentation übernommen, dass Frauen* nur Opfer, jedoch keine Täter*innen sein können. Folglich reicht die Übernahme von häuslichen und familienbezogenen Arbeiten und das Gebären von Kindern nicht aus, um juristisch als Terrorunterstützung zu gelten. Jedoch waren es gerade solche Arbeiten, die das System des IS stützten. In manchen Brigaden wie etwa der nach einer arabischen Dichterin benannten Al-Khansaa-Brigade erhielten Frauen sogar Kampfausbildung, um für die innere Sicherheit in den IS-Gebieten und die Durchsetzung der Kleider- und Verhaltensordnung zu sorgen.⁵ Des weiteren erfüllten Frauen* zentrale Funktionen wie Netzwerkarbeit, übernahmen vielfältige Aufgaben in der geschlechtergetrennten Verwaltung, sorgten insbesondere im internationalen Zusammenhang für die Verbreitung der IS-Ideologie, das Spendensammeln sowie das Anwerben weiterer Anhänger*innen.⁶ Das lässt sich gut an der Tätigkeit von Omaima A. darlegen. Sie bespielte vor ihrer Ausreise eine Facebookseite und Blog, in dem sich über das Leben im Kalifat des IS, die Ausreise und Auswanderungspläne unterhalten wurde.

1 Gärtner, Birgit / Keller-Messahli, Saïda: Prozess gegen IS-Rückkehrerin. Terroristin oder treusorgende Mutter, auf: mena-watch.com (06.05.2020)

2 Gärtner, Birgit: Bundesanwaltschaft erhebt Anklage gegen Omaima A., auf: heise.de (17.02.2020)

3 Murad, Nadia: My people were massacred five years ago. The genocide continues, auf: nadiasinitiative.org (01.08.2019)

4 Beck, John: Iraq's Yazidis living in fear on Mount Sinjar, auf: aljazeera.com (26.07.2016)

5 Cook, Joana / Vale, Gina (2018): ICSR-Report. From Daesh to Diaspora. Tracing the Women and Minors of Islamic State, 26-28.

6 Cook, Joana / Vale, Gina (2018): ICSR-Report. From Daesh to Diaspora. Tracing the Women and Minors of Islamic State, 26-28.

Die Aufklärung aller verschleppten Ezid*innen durch die Überfälle des Islamischen Staates in Zusammenarbeit mit Akteur*innen vor Ort muss zum zentralen Ziel der IS-Prozesse werden.

Die national geführten IS-Prozesse stehen im globalen Zusammenhang. Obwohl die deutschen IS-Anhänger*innen ihre Taten in einer Kriegssituation als Teil einer Kriegspartei im Ausland begingen, werden die laufenden IS-Prozesse als Einzelfälle betrachtet und die Ermittlungen nicht in ein Gesamtkonzept zur Aufarbeitung des Feminizids und Genozids an den Ezid*innen eingebunden. Eine stichhaltige Beweislage für solche Prozesse, welche vom Bundesgerichtshof bemängelt wird⁷, könnte durch die enge Zusammenarbeit mit Überlebenden- und Betroffeneninitiativen verbessert werden. Neben der verbesserten Beweisaufnahme besteht die Möglichkeit, dass durch die Aufklärung der teilweise immer noch aktiven Täter*innen-Netzwerke die internationale Gerichtsbarkeit der begangenen Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erleichtert, Gerechtigkeit für Überlebende hergestellt sowie dem wiederholten Erstarken des IS vorgebeugt werden kann.

Die Anklagen gegenüber der IS-Rückkehrer*innen müssen den Aspekt der Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung des Völkerrechts und der Menschenrechtskonvention beinhalten – als hybride Gerichtshöfe.

Die in den Prozessen gegen die Verbrechen des IS häufig herangezogenen Anti-Terror-Gesetze führen verfehlen den Gegenstand der Strafverfolgung. Die im Fokus stehende Ideologie wird pauschal bestraft, während die konkreten Taten unaufgeklärt bleiben. So können aufgrund der rechtlichen Grundlage der Anklage manche Straftaten nicht verfolgt werden. Darüber hinaus greifen einige Herkunftsländer aufgrund fehlender Ressourcen und mangelnder Rechtsstaatlichkeit auf menschenrechtswidrige Praxen wie Folter und Todesurteile zurück.⁸ Expert*innen, wie Andrew Solis, haben hergeleitet, dass ein sogenannter hybrider Gerichtshof eine pragmatische Lösung wäre, um internationale und nationale Komponenten von Prozessführung miteinander zu verbinden.⁹ Durch Zusammenarbeit lokaler und internationaler Akteure kann Finanzierbarkeit und Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet werden, während die Beweisaufnahme und Aufklärung gegebenenfalls gegen den Willen staatlicher Lokalakteure durchgesetzt werden kann. Beispielsweise könnte die Rolle des türkischen Staates aufgeklärt werden, welcher eine bedeutende Funktion in der logistischen Unterstützung des IS erfüllte, wie es sich nun in mehreren IS-Prozessen bestätigt hat. Rund 1050 Männer* und Frauen* versuchten es seit 2012 aus Deutschland in syrische oder irakische Kriegsgebiete auszureisen um sich dem IS anzuschließen.¹⁰ Aktuell befinden sich 80 deutsche Staatsangehörige in Gefangenschaft oder Lagern in Nordsyrien, gegen 71 Personen sollen Ermittlungsverfahren geführt werden.¹¹

Feministische Kampagne Gemeinsam kämpfen

Kontakt: gemeinsamkaempfenhh@riseup.net

Dachverband des Ezidischen Frauenrats e.V.

Kontakt: ezidischer-frauenrat@web.de

Women for Justice e.V.

Kontakt: info.womenforjustice@gmail.com

Gesellschaft ezidischer AkademikerInnen e.V.

Kontakt: info@gea-ev.net



- 7 Naber, Ibrahim: Die Mär von den unschuldigen IS-Frauen, auf: welt.de (08.05.2019)
- 8 Human Rights Watch: Iraq. Judges Disregard Torture Allegations, auf hrw.org (31.07.2018)
- 9 Solis, Andrew (2015): Can Judge. Analyzing which courts have jurisdiction over ISIS, in: *Southern Law Journal*, 40(2015), Nr. 1, 69-89.
- 10 Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2018, 173. (27.06.2019)
- 11 Deutscher Bundestag: Drucksache 19/21044. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/19704. Umgang mit gefangenen IS-Mitgliedern in Nord- und Ostsyrien, 7. (13.07.2020)